

## **115. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Psychosoziale Beratung (akademisch)" (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1. Weiterbildungsziel**

(1) Beratung findet nicht nur in freier Praxis (Lebens- und Sozialberater) und in den psychosozialen Beratungsstellen, sondern auch auf vielfältige Weise in Organisationen und Institutionen statt. Sozialarbeit und Sozialpädagogik kommen ohne Beratungskompetenz nicht aus. In medizinischen und therapeutischen Arbeitsfeldern nimmt der Bedarf an psychosozialer Beratung – ergänzend zur Behandlung – ständig zu. In allen sich ständig wandelnden Bereichen, wie z. B. von Wirtschaft und Verwaltung, ist Beratung zu einem unverzichtbaren Teil von Personalentwicklung, interner Planung und Konfliktlösung geworden. Dadurch steigt der Anspruch, dass psychosoziale Beratung professionell fundiert durchgeführt wird.

(2) Der Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung (akademisch)“ hat zum Ziel, dass die StudentInnen vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Lebens- und Sozialberatung erlernen und die dafür geforderte Kompetenz entwickeln.

(3) Dieses Studium deckt den Lehrgang für Lebens- und Sozialberatung laut § 1 Abs. 1 lit.a der Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung (BGBl: II Nr. 140/2003 idgF) ab, welcher auch gem. § 5 der o.g. Verordnung genehmigt wurde (ZA-LSB 039.0/2003). Durch die Absolvierung der Fächer 1-5 und die positive Beurteilung der Abschlussarbeit sind die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 lit.a der Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung erfüllt.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrganges können

- a) Theorie, Methodik und Praxis der psychosozialen Beratung vergleichen, zuordnen und erklären;
- b) wesentliche Dynamiken und Zusammenhänge im Beratungsfeld differenzieren und analysieren;
- c) selbständig Beratung durchführen;

#### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung (akademisch)“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

#### **§ 3. Dauer**

Der Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung (akademisch)“ umfasst berufsbegleitend sechs Semester, im Vollstudium wären es 4 Semester (92 ECTS).

#### **§ 4. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### § 5. Zulassungsbedingungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung (akademisch)“ ist:
- Ohne Studienberechtigung der Abschluss einer sozialen, pädagogischen, therapeutischen, pflegerischen, wirtschaftlichen Grundausbildung oder des psychotherapeutischen Propädeutikums und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung. Aus und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.
  - Mit Studienberechtigung der Abschluss einer sozialen, pädagogischen, therapeutischen, pflegerischen, wirtschaftlichen Grundausbildung oder des psychotherapeutischen Propädeutikums und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.
  - oder ein human- oder sozialwissenschaftlichen Studium
  - und Mindestalter 24 Jahre
- (2) Über die Zulassung wird nach Absolvierung eines Aufnahmegesprächs mit der Lehrgangsleitung entschieden.

### § 6. Deutsch-Nachweis

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

### § 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung (akademisch)“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

### § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 9. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Psychosoziale Beratung (akademisch)“ umfasst 694 Unterrichtseinheiten und wird vom Department Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Psychosoziale Beratung (akademisch)“ sind folgende Pflichtfächer in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

FÄCHER	LV	LVA	UE	ECTS	WL
<b>Fach 1</b>			<b>260</b>	<b>39</b>	<b>975</b>
<b>Einführung in die Lebens- und Sozialberatung sowie Methodik der Lebens- und Sozialberatung</b>	Einführung in die Lebens- und Sozialberatung	KS	20	3	75
	Grundhaltungen in der Beratung	VO	16	2	50
	Rollenbilder und Beziehungsmodelle in der Beratung	KS	20	2	50
	Beratungssetting im institutionellen Kontext und in der freien Praxis	VO	16	2	50
	Beratungsprozess I: Erstgespräche und Phasenmodelle	KS	20	3	75
	Beratungsprozess II: Abschluss und Abschied	KS	20	3	75
	Techniken der Gesprächsführung	KS	20	3	75
	Helfernetz in der psychosozialen	VO	20	2	50

	Beratung				
	Widerstand und Konflikt	VO	20	3	75
	Erziehungs- und Familienberatung	VO	20	4	100
	Genderkompetenz in der psychosozialen Beratung	VO	20	4	100
	Sexualberatung	VO	24	4	100
	Suchtberatung	VO	24	4	100
<b>Fach 2</b>			<b>80</b>	<b>13</b>	<b>325</b>
<b>Krisenintervention</b>	Krisenintervention I: Diagnostik, Grenzfragen, Krisensymptome	VO	16	3	75
	Krisenintervention II: Entwicklungskrisen	VO	24	4	100
	Krisenintervention III: Traumatologie	VO	20	3	75
	Krisenintervention IV: Sinnkrisen – Sterben - Suizidalität	VO	20	3	75
<b>Fach 3</b>			<b>56</b>	<b>5</b>	<b>125</b>
<b>Rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen, Ethik</b>	Rechtliche Fragen bezogen auf Lebens- und Sozialberatung	VO	24	2	50
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	VO	16	2	50
	Berufsethik und Berufsidentität	VO	16	1	25
<b>Fach 4</b>			<b>78</b>	<b>10</b>	<b>250</b>
<b>Grundlagen für die Lebens- und Sozialberatung in angrenzenden Fachbereichen</b>	Grundlagen I f. Lebens- und Sozialberatung angrenzender Fachgebiete	VO	18	2	50
	Grundlagen II f. Lebens- und Sozialberatung angrenzender Fachgebiete	EL	60	8	200
<b>Fach 5</b>			<b>120</b>	<b>10</b>	<b>250</b>
<b>Praxeologie (Gruppenselbsterfahrung)</b>	Praxeologie I:	VO	24	2	50
	Praxeologie II:	VO	24	2	50
	Praxeologie III:	VO	24	2	50
	Praxeologie IV:	VO	24	2	50
	Praxeologie V:	VO	24	2	50
<b>Fach 6</b>	Supervidierte Beratungsgespräche	PR	<b>100</b>	<b>10</b>	<b>250</b>
<b>Praktikum</b>					
<b>Abschlussarbeit</b>	Schriftliche Abschlussarbeit			<b>5</b>	<b>125</b>
	Gesamt UE/ECTS/Workload		<b>694</b>	<b>92</b>	<b>2300</b>

### § 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 11. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

## **§ 12. Prüfungen**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:
- a) 5 mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen über die Fächer 1-5:
    - Einführung in die Lebens- und Sozialberatung sowie Methodik der Lebens- und Sozialberatung
    - Krisenintervention
    - Rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen, Ethik
    - Grundlagen für die Lebens- und Sozialberatung in angrenzenden Fachgebieten
    - Praxeologie (Gruppenselbsterfahrung)
  - b) positiver Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit über ein Thema aus dem Bereich der psychosozialen Beratung
  - c) erfolgreicher Teilnahme am Praktikum (Fach 6)  
Vor Abschluss des Praktikums sind zusätzlich nachzuweisen (und nicht im Lehrgangsbeitrag enthalten):
    - (i) 30 Std Einzelselbsterfahrung, die den Erfordernissen einer beratungsspezifischen Ausbildung entsprechen,
    - (ii) 750 Std. Praktikum im Sinne der Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung ergänzend zu Fach 5. Davon mindestens: 10 Std. Einzelsupervision, 90 Std. Gruppensupervision, zu den oben angeführten 100 supervidierten Beratungsgesprächen und weiteren protokollierten Beratungsstunden. Und maximal: 550 Stunden Peergruppen, Mitarbeit in beratungsspezifischen Einrichtungen, Leitung oder Assistenz bei beratungsspezifischen Veranstaltungen.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

## **§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

- (1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- (2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen erfolgt am Ende des Lehrganges und darauf aufbauend werden bei Bedarf gemeinsam mit der Lehrgangsleitung die Erarbeitung von möglichen Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen.

## **§ 14. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Teile der Abschlussprüfung (§ 12) ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische Psychosoziale Beraterin / Akademischer Psychosozialer Berater“ zu verleihen.

## **§ 15. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.